

fangs gegen die Ansicht der Majorität aussprechen wollte, indem auch ich das Gesetz nicht so verstand, wie es nach der Erklärung des königl. Commissars zu verstehen sein soll. Nach dieser Erklärung soll es auch den bäuerlichen Grundstücksbesitzern nachgelassen sein, das Minimum von 4 Gr. pro 1000 Thlr. anzunehmen. Ich glaube, daß unter diesen Umständen die bäuerlichen Grundstücksbesitzer wohl unbedenklich sich dem Gutachten der Majorität zuwenden können, wie bereits der Abgeordnete, welcher so eben sprach, es gethan hat. Bei dieser Gelegenheit muß ich das bestätigen, was der Abg. D. v. Mayer ausgesprochen hat, ein Laudemium könne nur für den wirklichen Kaufwerth gefordert werden, und dann erst, wenn Simulation vorhanden wäre, und der Kaufpreis falsch angegeben worden wäre, würde der Laudemialberechtigte befugt sein, auf Taxation der betreffenden laudemialpflichtigen Grundstücke anzutragen.

Abg. v. Friesen: Ich bemerke nur, daß das, was die Abgg. D. v. Mayer und Braun erwähnt haben, daß das Lehngeld sich allemal nach dem Kaufpreise richten müsse, es keineswegs nur nach allgemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden kann, sondern hauptsächlich nur nach Verträgen, Statuten und Herkommen. Nach dem Kaufpreise kann das Lehngeld schon darum nicht allemal bemessen werden, weil der Kaufpreis nur die Contrahenten, aber nicht den Dritten angeht, ferner auch weil bei dem Verkaufe oft der Auszug vorbehalten wird, der Auszug aber in die Kaufsumme nicht mit eingerechnet wird und nach bekannten Rechtsgrundsätzen dennoch mit verlehnbart werden muß.

Abg. Braun: Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Auszug mit verlehnbart werden muß, denn er bleibt Theil der Kaufsumme; aber ich ziehe nicht in Zweifel, daß ein Rechtstitel eine Ausnahme gestatten möchte.

Abg. Rothe: Ich gehe von dem Gesichtspunkte aus, daß das nur zufällige Einnahmen sind, allein sind diese nicht da, so müssen Anleihen gemacht werden und auf diese wird es hauptsächlich ankommen, und es wird darüber bei §. 21 das Nöthige zu sagen sein. Uebrigens ist es unbedenklich, sich dem Majoritätsgutachten anzuschließen.

Abg. Puttrich: Es ist mir noch ein Zweifel geblieben und ich wollte mir daher Auskunft vom Referenten erbitten. Wie ist denn das Verhältniß, wenn ein Rittergutsbesitzer im Dorfe ein Bauergut kauft, wo zeither in der Commune die Einrichtung in Uebereinstimmung mit sämtlichen Einwohnern gewesen ist, daß sie übereingekommen sind, wir wollen so und so viel pro Hundert zur Armenkasse abgeben; in meiner Gegend z. B. ist es gebräuchlich, daß pro Hundert Thaler 2 Gr. abgegeben werden. Die andern Grundstücksbesitzer, sobald ein Verkauf geschieht, zahlen 2 Gr. pro Hundert. Wenn nun aber ein Rittergutsbesitzer ein Bauergut kauft, zahlt er dann 2 Gr. oder 4 Gr.?

Referent Todt: Der Abg. macht sich einen Zweifel, wo keiner ist. Ich hätte mir nicht einfallen lassen, daß dies zwei-

felhaft sein könne. Wenn ein Rittergutsbesitzer ein Bauergut kauft, so wird er dadurch Bauergutsbesitzer.

Abg. v. Leipziger: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Vicepräsident Reich-Eisenstück: Will die Kammer, daß die Discussion geschlossen werden soll? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Ich muß bemerken, daß ich der Minorität angehöre, also nicht für Annahme des Vorschlages bin, nach welchem die Rittergutsbesitzer in dem hier bezeichneten Falle 4 Groschen vom Tausend geben sollen. Ich muß bemerken, daß ich mich nicht wegen der Befürchtungen abgesondert habe, welche von mehreren bäuerlichen Deputirten ausgesprochen worden sind, sondern weil ich in der Bestimmung der Majorität eine Verletzung des Princips der Gleichheit gesehen habe. Diese Ungleichheit findet statt, möge man sagen was man wolle; es wird auch zugegeben von Mehrern, welche für die Majorität sich erklärt haben. Das ist auch der Grund, weshalb ich nicht die Befürchtung theile, als ob diejenigen Grundstücke, welche nicht zu den exemten gehören, zu sehr angezogen würden. Allerdings ist das, was vom Abg. Klien angeregt und vom Abg. Eisenstück und dem königl. Commissar weiter ausgeführt worden, ein Ausweg, der jede Commune gegen Ueberbürdung schützen kann. Wenn zeither höhere Beiträge gegeben worden sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Erklärung, die vom königl. Commissar gegeben worden ist, eine Herabsetzung der Beiträge erfolgen kann. Es wird nichts verloren werden; allein es werden die Gemeinden, wo eine Ungleichheit stattfindet, nichts Eiligeres zu thun haben, als Bestimmung zu treffen, daß auch sie nur 4 Groschen vom Tausend geben, und wo es nicht ausreicht, das Uebrige herbeigeschafft werden muß durch freiwillige Beiträge oder durch Zwangsanlagen; also gewonnen wird von der einen Seite nichts und verloren von der andern Seite auch nichts. Nur weil es gegen das Princip zu sein scheint, habe ich mich abgesondert. Uebrigens wird die Kammer jeden Falls, um das Gesetz nicht fallen zu lassen, die Bestimmung annehmen und so will ich die Ansicht der Minorität nicht weiter ausführen, sondern es der Entscheidung der Kammer anheim geben, wie sie sich über diese Bestimmung erklären will.

Vicepräsident Reich-Eisenstück: Da der Referent der Minorität angehört, so würde die Majorität der Deputation noch sprechen können.

Abg. Eisenstück: Ich habe zur Majorität gehört und glaube, daß es um so weniger bedenklich sein wird, auch in dieser Kammer diese Ansicht anzunehmen. Es ist vom Abg. Scholze die Sache sehr richtig genommen worden, und ich muß nur noch bemerken, daß auch in der Deputation bei der ersten Berathung sich die Frage herausgestellt hat, ob man nicht den ganzen Zankapfel würde vermeiden können, wenn man festsetzte,